

Probeklausur – Lösung

Erster Handlungsabschnitt: Der Wurf des ersten Sektglases

A. Strafbarkeit des T wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB durch das Werfen des Glases auf M

Durch das Werfen des Glases auf M könnte sich T wegen einer Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

T könnte den M körperlich misshandelt haben (§ 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB). Unter einer körperlichen Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung zu verstehen, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. T hat dem M durch das zerbrechende Sektglas mit Schmerzen verbundene Schnittverletzungen zugefügt. Dieses Vorgehen stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar und bringt eine erhebliche Störung der körperlichen Unversehrtheit des M mit sich. T hat den M somit körperlich misshandelt.

T könnte den M ferner auch an seiner Gesundheit geschädigt haben (§ 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB). Eine Gesundheitsschädigung besteht im Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands. Die durch den Wurf hervorgerufenen Schnittverletzungen machen einen Heilungsprozess erforderlich; sie versetzen den M mithin in einen krankhaften Zustand. Eine Gesundheitsschädigung ist also ebenfalls gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

T müsste ferner vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung gehandelt haben. Gegenstand des Vorsatzes ist das den objektiven Tatbestand verwirklichende Geschehen in seinen wesentlichen Zügen. Fraglich ist daher im vorliegenden Fall, wie es sich auswirkt, dass T den M für den H hielt. Als T das Glas warf, wollte er das Objekt, auf das er abzielte, also den M, auch treffen. Anvisiertes und tatsächlich getroffenes Objekt sind hier somit identisch und insoweit hatte sich die Vorstellung des T auch hinreichend konkretisiert. T erlag damit lediglich einer Fehlvorstellung über die Identität des Opfers. Ein solcher Irrtum über das Handlungsobjekt (error in persona vel objecto) wirkt sich nach ganz herrschender Meinung aber nur dann aus, wenn die Tatobjekte tatbestandlich ungleichwertig sind, da sich dann der Vorsatz nicht auf die Verletzung des tatbestandlich geschützten Rechtsguts konkretisiert hat. Bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit der Objekte ist

trotz der Verwechslung Vorsatz gegeben. Der Grund für diese Differenzierung ist darin zu sehen, dass es für den Vorsatz allein auf die Vorstellung von den im Sinne des Tatbestands wesentlichen Eigenschaften des Tatobjektes ankommt. Die in § 223 Abs. 1 StGB vom Gesetzgeber als wesentlich angesehene Eigenschaft des Tatobjektes ist allein die Qualifizierung desselben als Mensch. Unwesentlich und damit für den Vorsatz ohne Relevanz ist dagegen die Identität des Tatobjektes. Die rechtliche Bewertung würde sich nicht ändern, wenn die Vorstellung des T, er habe den H vor sich, zutreffend wäre, da es sich bei der Frage der Identität des Opfers um eine für das im Tatbestand vertyppte Unrecht unwesentliche und damit den Vorsatz nicht berührende Eigenschaft des Tatobjektes handelt.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, T handelte daher auch rechtswidrig.

III. Schuld

Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. T handelte also auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

Folglich hat sich T durch den Wurf des Sektglases auf M nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des T nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB durch das Werfen des Glases auf M

Durch das Werfen des Glases auf M könnte sich T weiterhin auch wegen einer gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

T hat den M durch den Wurf mit dem Sektglas körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt (s.o.). Fraglich ist, ob darin auch eine gefährliche Körperverletzung zu sehen ist.

T könnte zunächst den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt haben. Dazu müsste er ein gefährliches Werkzeug gegen den M eingesetzt haben. Ein gefährliches Werkzeug ist ein solches, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Dabei braucht eine erhebliche Verletzung nicht tatsächlich eingetreten zu sein. Ein zerbrechliches Sektglas, das der Täter gegen den Kopf des Opfers wirft, ist aufgrund der damit verbundenen Entstehung scharfer Glasscherben geeignet, erhebliche Körperverletzungen, wie z. B. Augenverletzungen, hervorzurufen. T hat somit ein gefährliches Werkzeug verwendet.

Ferner könnte T die Verletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB begangen haben. Ein Überfall liegt vor bei einem unvorhergesehenen Angriff, auf den sich der Angegriffene nicht rechtzeitig einstellen kann. Da das Sektglas den M ohne Vorwarnung treffen sollte, ist ein Überfall anzunehmen. Dieser müsste jedoch auch hinterlistig erfolgt sein. Hinterlist erfordert eine planmäßige, auf die Verdeckung der wahren Absichten gerichtete Vorgehensweise des Täters, die dem Angegriffenen die Abwehr erschweren soll. Bis zum Zeitpunkt des Wurfes hatte T keine konkreten Vorstellungen, wie er seine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der Ausstellung zum Ausdruck bringen würde. Als er den H zu sehen glaubte, hat er das Glas infolge von „Wut und Empörung“ spontan geworfen. T hat somit lediglich das Überraschungsmoment ausgenutzt, von einem planmäßigen Verbergen seiner Verletzungsabsicht kann hingegen keine Rede sein. T hat keinen hinterlistigen Überfall i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB ausgeführt.

Der objektive Tatbestand ist daher nur bezüglich §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob T auch diesbezüglich mit Vorsatz handelte. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass T bei Vornahme der Tathandlung an die besondere Gefährlichkeit des Wurfes mit einem leicht zerbrechlichen Sektglas gedacht hat. Da ihm diese Gefährlichkeit bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung indes zumindest mitbewusst war, liegt sog. sachgedankliches Mitbewusstsein vor, das für die Annahme von Vorsatz ausreicht (Faustformel: Wenn er seine Gedanken nur für einen Moment in diese Richtung gelenkt hätte, hätte ihm dies sofort klar vor Augen gestanden).

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Wie oben handelte T auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

Folglich hat sich T durch den Wurf des Sektglases auf M auch gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des T nach § 303 Abs. 1 StGB durch den Wurf des Sektglases

T könnte sich durch das Werfen des Sektglases wegen Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Bei dem Sektglas handelt es sich um eine Sache i.S.d. § 90 BGB. Da es nicht im Alleineigentum des T steht und nicht herrenlos ist, ist es für ihn auch fremd. T müsste das Sektglas ferner

auch beschädigt oder zerstört haben. Unter einer Zerstörung ist die so weit gehende Beschädigung einer Sache zu verstehen, dass ihre Gebrauchsfähigkeit zum vorgesehenen Zweck völlig aufgehoben wird. Durch das Zerschlagen ist die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Sektglases völlig aufgehoben, es ist also zerstört. Der objektive Tatbestand des § 303 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

T handelte diesbezüglich vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

T handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

T hat sich durch die Zerstörung des Sektglases wegen Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis zum ersten Handlungsabschnitt

Durch den Wurf des ersten Sektglases hat sich T wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Zweiter Handlungsabschnitt: Der Wurf des zweiten Sektglases

A. Strafbarkeit des T nach § 223 Abs. 1 StGB an R

Durch das Werfen des zweiten Sektglases könnte sich T wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB an R strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Durch das zerbrechende Sektglas hat R Schnittverletzungen im Gesicht erlitten. Das Vorgehen des T stellt eine körperliche Misshandlung i.S.v. § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB und eine Gesundheitsschädigung i.S.v. § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB dar (vgl. o!). T hat also den objektiven Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob T vorsätzlich in Bezug auf die Verletzung des R gehandelt hat. Zwar wollte T im Moment des Wurfes einen Menschen verletzen und dazu ist es auch gekommen. Allerdings war der Vorsatz im Moment des Wurfes auf eine bestimmte Person, nämlich den S, konkretisiert. Dieser wurde jedoch nicht getroffen, das Geschoss ging fehl. Anvisiertes und

tatsächlich getroffenes Objekt fallen vorliegend auseinander. Fraglich ist, wie diese Konstellation des Fehlgehens der Tat („aberratio ictus“) rechtlich zu behandeln ist.

Zunächst könnte man die Auffassung vertreten, es handele sich bei der aberratio ictus lediglich um einen Unterfall des error in persona. Die Abweichung wäre demnach auch hier unerheblich, solange sich der Vorsatz auf ein tatbestandlich gleichwertiges Objekt bezieht. Nach dieser Ansicht hat T den subjektiven Tatbestand im Hinblick auf die Verletzung des R erfüllt.

Man könnte andererseits auch der Auffassung sein, dass T aufgrund seines Irrtums bezüglich der getroffenen Person ohne Vorsatz gehandelt hat. Zur Begründung ließe sich anführen, dass der Täter seinen Vorsatz auf ein bestimmtes Objekt konkretisiert, dieses aber nicht getroffen hat. Die Verletzung eines anderen Menschen sei vom Vorsatz daher nicht mehr umfasst. Danach wäre der in der Person des R eintretende Taterfolg nicht mehr vom Vorsatz des T mit umfasst.

Für die zuletzt dargestellte Ansicht spricht, dass der Täter in aller Regel nicht irgendeinen („den nächstbesten“) Menschen verletzen will, sondern einen bestimmten Menschen. Nimmt der Täter aber eine Konkretisierung des Tatobjekts vor, so stellt die Annahme von Vorsatz hinsichtlich einer anderen Person eine unzulässige Vorsatzfiktion dar. Die Gegenansicht verkennt, dass der Täter den tatsächlich getroffenen Menschen bei der Vornahme der Tathandlung überhaupt nicht verletzen wollte, und ist daher abzulehnen.

T handelte also nicht vorsätzlich bezüglich der Verletzung des R.

II. Ergebnis

T hat sich durch den Wurf des Glases daher nicht wegen Körperverletzung an R nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des T nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

T könnte sich durch den Wurf des zweiten Glases wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 22, 23 StGB an S strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

Gegenüber S, der nicht getroffen wurde, ist die Tat nicht zur Vollendung gelangt. Die versuchte gefährliche Körperverletzung ist strafbar. Dies ergibt sich aus §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 2, 224 Abs. 2 StGB.

II. Tatentschluss

T müsste mit Tatentschluss bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB gehandelt haben. T wollte einen anderen Menschen mit einem Sektglas bewerfen. Somit lag Tatentschluss in Bezug auf die Verwirklichung einer gefährlichen Körperverletzung vor (vgl. zu den Details oben!).

III. Unmittelbares Ansetzen

T müsste zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB. Dies ist der Fall, wenn er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschritten und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt hat. Letzteres ist anzunehmen, wenn der Täter Handlungen vornimmt, die auf Grundlage seines Tatplanes so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft sind, dass diese bei ungestörtem Fortgang ohne Zäsur und ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollen oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen. Der Wurf des Glases in Richtung auf S sollte nach der Vorstellung des T unmittelbar den Verletzungserfolg herbeiführen. Somit hat T zur Verwirklichung des Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung unmittelbar angesetzt.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

T handelte rechtswidrig und schuldhaft.

V. Ergebnis

Somit hat sich T wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des T nach § 229 StGB

Durch den Wurf des zweiten Glases auf R könnte sich T wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

R hat Schnittverletzungen am Kopf davongetragen. Diesen von § 229 StGB geforderten Körperverletzungserfolg hat T durch den Wurf des zweiten Sektglases kausal herbeigeführt.

Dem T müsste objektive Fahrlässigkeit vorzuwerfen sein.

Dazu müsste die Verwirklichung der zum Tatbestand gehörenden Umstände für T zunächst objektiv vorhersehbar gewesen sein. Nach dem für die Beurteilung maßgeblichen objektiven Maßstab war durchaus damit zu rechnen, dass T aus der Entfernung das anvisierte Opfer möglicherweise nicht sicher treffen, dafür aber andere in dessen unmittelbarer Umgebung

befindliche Personen verletzen würde. Die objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgeintritts und des Kausalverlaufs ist somit zu bejahen.

Weiter müsste T sorgfaltswidrig gehandelt, d.h. eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung darf man niemanden mit Gegenständen bewerfen, die Verletzungen hervorrufen können. Der gegen einen Menschen gerichtete Wurf mit einem Sektglas stellt daher sowohl in Richtung auf diesen selbst als auch im Blick auf die körperliche Integrität umstehender Personen eine Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt dar. Eine verantwortungsbewusste Person hätte daher von dem Wurf des Glases abgesehen.

Es ist auch gerade deswegen verboten, mit gefährlichen Gegenständen auf andere Menschen zu werfen, weil möglicherweise andere Personen als das anvisierte Objekt getroffen und verletzt werden können. Der erforderliche Schutzzweckzusammenhang ist damit ebenfalls gegeben.

Die Tatbestandsmäßigkeit der fahrlässigen Körperverletzung ist zu bejahen.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, die Rechtswidrigkeit ist daher gegeben.

III. Schuld

Die Herbeiführung des Körperverletzungserfolgs war für T auch individuell vorhersehbar und vermeidbar. Er handelte mithin auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

T hat sich durch den Wurf des zweiten Sektglases wegen fahrlässiger Körperverletzung an R strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des T nach § 303 Abs. 1 StGB durch die Zerstörung des zweiten Sektglases

T hat das Sektglas, eine fremde Sache, zerstört (vgl. o.). Er handelte diesbezüglich auch vorsätzlich, wobei der Umstand, dass das Sektglas den nicht anvisierten R traf, eine unbeachtliche, weil unwesentliche Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf darstellt. Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben. T hat sich durch den Wurf des zweiten Glases also wegen Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 strafbar gemacht.

Ergebnis zum zweiten Handlungsabschnitt

T hat sich durch den Wurf des zweiten Glases wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung an S gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB und fahrlässiger Körperverletzung an R gemäß § 229 StGB strafbar gemacht. Wegen der Zerstörung des Sektglases ist er nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar.

Dritter Handlungsabschnitt: Die Verletzung der D

A. Strafbarkeit des P nach § 223 Abs. 1 StGB durch den Stoß

P könnte sich durch das Stoßen der D wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

P könnte die D körperlich misshandelt haben (§ 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB). Unter einer körperlichen Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung zu verstehen, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. P hat die D gestoßen, so dass diese zu Boden gefallen ist und sich das Handgelenk verstaucht hat. Dadurch sind der D Schmerzen entstanden. Dieses Vorgehen stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar und bringt eine erhebliche Störung der körperlichen Unversehrtheit der D mit sich. P hat die D somit körperlich misshandelt.

T könnte die D auch in ihrer Gesundheit geschädigt haben (§ 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB). Eine Gesundheitsschädigung besteht im Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands. Die durch den Stoß und den Sturz hervorgerufene Verstauchung des Handgelenks macht einen Heilungsprozess erforderlich; sie versetzt die D mithin in einen krankhaften Zustand. Eine Gesundheitsschädigung ist also ebenfalls gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

Problematisch ist, ob P hier mit Körperverletzungsvorsatz gehandelt hat. Dazu müsste er wissentlich und willentlich eine Entscheidung gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität der D getroffen haben. Laut Sachverhalt hat P zwar gewusst, dass er die D stoßen würde, er hat aber nicht damit gerechnet, dass diese sich das Handgelenk verstauchen würde. Es fehlt daher an dem für den Vorsatz notwendigen Wissen in Bezug auf den Eintritt des Erfolges. P handelte somit nicht vorsätzlich.

II. Ergebnis

P ist somit nicht gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar.

B. Strafbarkeit des P nach § 229 StGB durch den Stoß

P könnte sich durch das Stoßen der D aber wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Durch das Stoßen der D ist diese gestürzt und hat sich das Handgelenk verstaucht, so dass aufgrund einer Handlung des P bei der D ein Körperverletzungserfolg (vgl. o.) eingetreten ist.

Diesen Erfolg müsste P objektiv fahrlässig herbeigeführt haben.

Dazu müsste die Verwirklichung der zum Tatbestand gehörenden Umstände für P zunächst objektiv vorhersehbar gewesen sein. Nach dem für die Beurteilung maßgeblichen objektiven Maßstab war damit zu rechnen, dass die D als ältere Frau durch den Stoß aus dem Gleichgewicht geraten und sich bei einem Sturz Verletzungen zuziehen würde. Die objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts und des Kausalverlaufs ist somit zu bejahen.

Weiter müsste P sorgfaltswidrig gehandelt, d.h. eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung darf man andere Menschen nicht derart beiseite stoßen, dass diese fallen und sich hierbei verletzen können. Das Umstoßen der D stellt daher in Richtung auf die körperliche Integrität der D eine Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt dar. Eine verantwortungsbewusste Person hätte die D nicht gestoßen.

Es ist auch gerade deswegen verboten, andere Menschen zu stoßen, damit diese sich nicht durch einen etwaigen Sturz verletzen. Der erforderliche Schutzzweckzusammenhang ist damit ebenfalls gegeben.

II. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob die Tat des P gerechtfertigt ist.

Vorliegend könnte eine Rechtfertigung nach § 32 StGB in Betracht kommen.

Damit § 32 StGB als Rechtfertigungsgrund (in Form der Nothilfe) eingreifen kann, müsste objektiv eine Notwehrlage gegeben sein.

Dazu müsste zunächst ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff gegeben sein. Angriff ist jede drohende Rechtsgutsverletzung, die durch ein menschliches Verhalten hervorgerufen wird.

Die D stand dem P zwar im Weg, worin eine Behinderung des P bei der Festnahme des T und somit eine Nötigung des P liegen könnte. Die D erkannte aber nicht, dass der P den T verfolgen wollte. In ihrem Verhalten liegt daher kein rechtswidriger Angriff im Sinne von § 32 StGB.

Ein Angriff könnte noch in dem Verhalten des T liegen. T versucht, Besucher der Ausstellung mit Sektgläsern zu bewerfen. Darin liegt ein Angriff auf deren körperliche Integrität i.S.d. §§ 223, 224 StGB. Der Angriff ist auch noch gegenwärtig, da T in dem Moment, in dem P losstürmt, gerade zum zweiten Wurf ansetzt. Da Rechtfertigungsgründe für das Verhalten des P nicht ersichtlich sind, liegt demnach ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vor.

Weiter müsste das hier relevante Verhalten des P, der Stoß der D, auch eine zulässige Notwehrhandlung darstellen. Bereits aus dem Wortlaut „Verteidigung“ des § 32 Abs. 2 StGB, erst recht aber aus der Systematik des Gesetzes und der Schärfe des Notwehrrechts, ergibt sich, dass § 32 StGB nur solche Handlungen rechtfertigt, die sich gegen den Angreifer richten.

Somit können über § 32 nur solche Handlungen gerechtfertigt werden, die sich gegen den Angreifer selbst richten, nicht dagegen solche, die sich gegen Dritte, wie hier die D, richten. Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet somit aus.

Jedoch könnte der Rechtfertigungsgrund des § 127 Abs. 1 StPO einschlägig sein.

Auch das Festnahmerecht nach § 127 StPO rechtfertigt keine Eingriffe in die körperliche Integrität unbeteiligter Personen.

In Betracht kommt aber möglicherweise der Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstandes, § 34 StGB.

Als Notstandslage muss eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut bestehen. Vorliegend besteht durch das Ansetzen des T zum zweiten Wurf eine gegenwärtige Gefahr für die körperliche Integrität der Menschen in der Gruppe um S. Eine Notstandslage ist damit gegeben.

Weiter müsste P auch eine Notstandshandlung vorgenommen haben. Diese müsste zunächst erforderlich, d.h. geeignet sowie unter mehreren, gleich geeigneten Mitteln das mildeste sein. An der Geeignetheit könnte man zweifeln, da es dem P angesichts der Besuchermassen nicht gelang, zu T vorzudringen. Maßgeblich für die Beurteilung der Geeignetheit ist allerdings ein objektiver Maßstab aus der Sicht ex ante. Aus der Sicht einer besonnenen Person in der Lage des P, die sich in der besonderen Konfliktsituation des § 34 StGB befindet, erscheint es durchaus möglich, durch eine solche Vorgehensweise den Wurf noch zu verhindern. Damit war die Notstandshandlung geeignet. Fraglich ist, ob es ein anderes, gleich geeignetes Mittel gibt. Man könnte an ein Zurufen des P denken. Angesichts der Besuchermassen sowie der Ungewissheit, ob sich T durch ein solches Zurufen überhaupt von der Tat abhalten lassen würde, erscheint dieses Mittel schon als nicht gleich geeignet. Ob ein gezielter Schuss in Richtung auf T ein gleich geeignetes Mittel gewesen wäre, kann dahinstehen, da dies (in Anbetracht der Besuchermassen und der mit einem solchen Schuss verbundenen Risiken) jedenfalls nicht das mildere Mittel gewesen wäre. Damit war die Notstandshandlung erforderlich.

Außerdem müsste bei einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter das Erhaltungsgut das Eingriffsgut „wesentlich überwiegen“. Hier stehen einander jeweils Verletzungen der körperlichen Integrität gegenüber. Auch die Schwere der drohenden Verletzungen unterscheidet sich nicht wesentlich. In beiden Fällen kann die Verletzung ausbleiben, nur eine leichte Verletzung eintreten oder bei einem unglücklichen Verlauf auch eine schwerere. Somit kann nicht festgestellt werden, dass das Rechtsgut, zu dessen Gunsten die Notstandshandlung vorgenommen worden ist, wesentlich überwiegt.

Somit ist das Handeln des P nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt.

P handelte damit rechtswidrig.

III. Schuld

Das Verhalten des P könnte gemäß § 35 StGB entschuldigt sein. Dies scheidet hier aber bereits deshalb aus, weil das von § 35 StGB geforderte Näheverhältnis zwischen der Person, die eingreift, hier dem P, und den Personen, deren Rechtsgüter geschützt werden sollen, also die Menschen in der Gruppe um H, nicht besteht.

Die Verletzung der D war für P individuell vorhersehbar und vermeidbar.

IV. Ergebnis

P hat sich gemäß § 229 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis zum dritten Handlungsabschnitt

P ist strafbar gemäß § 229 StGB.

Gesamtergebnis (unter Berücksichtigung der durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossenen Konkurrenzfragen)

Strafbarkeit des T

Durch den Wurf des ersten Sektglases hat sich T wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Delikte wurden in Tateinheit begangen, § 52 StGB.

Durch den Wurf des zweiten Glases hat sich T wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung an S gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 und wegen fahrlässiger Körperverletzung an R gemäß § 229 StGB strafbar gemacht. Wegen der Zerstörung des Sektglases ist er nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar. Die Delikte wurden in Tateinheit gemäß § 52 StGB begangen.

Die Delikte, die durch den ersten Wurf verwirklicht wurden, stehen mit denen, die mit dem zweiten Wurf verwirklicht wurden, in Tatmehrheit, § 53 StGB.

Strafbarkeit des P

P ist strafbar gemäß § 229 StGB.